

KLIENTEN-INFO

Dezember 2007

Mag. Eduard HEINZ . Beedeter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater . Allgemein beedeter und zertifizierter Sachverständiger . Eingetragener Mediator
1030 Wien . Landstraßer Hauptstraße 82 - Tel.: 715 38 41/23,24 . Fax: 715 38 41/25 . e-mail: office@heinz.co.at

Inhalt:

KLIENTEN-INFO.....	1
1 WICHTIGE NEUERUNGEN FÜR DIENSTNEHMER AB 1.1.2008	1
2 ABGABENSICHERUNGSGESETZ 2007.....	3
3 DIE NEUE SELBSTÄNDIGENVORSORGE.....	4
4 STEUERSPLITTER.....	4
5 STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2007	6

1 Wichtige Neuerungen für Dienstnehmer ab 1.1.2008

1.1 Neuregelung der Reisekostenersätze

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen in Kürze:

a) Tagesgeld

Wie bisher können **Tagesgelder** (unverändert **maximal € 26,40 pro Tag**) auch ab 1.1.2008 nach folgenden Grundsätzen **steuerfrei** gewährt werden:

- Tagesgelder bei **Dienstreisen mit täglicher Rückkehr** bleiben nur so lange steuerfrei, bis der Zielort zu einem weiteren Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit wird (das ist zB nach **fünf Tagen** durchgehender oder nach **15 Tagen** unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit der Fall).
- Tagesgelder bei **Dienstreisen mit unzumutbarer täglicher Rückkehr** (ab 120 km Entfernung) bleiben **längstens 183 Tage** steuerfrei; dann ist von einem weiteren Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit auszugehen.

Nach der **ab 1.1.2008** geltenden **Neuregelung** können Tagesgelder, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift** zur Zahlung **verpflichtet** ist, **für folgende Tätigkeiten zeitlich unbegrenzt steuerfrei** ausbezahlt werden:

- **Außendiensttätigkeiten** (zB Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste außerhalb des Betriebsgeländes),
- **Fahrtätigkeiten** (Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Betriebsgeländes),
- **Baustellen- und Montagetätigkeiten** (außerhalb des Betriebsgeländes),
- **Arbeitskräfteüberlassung** oder
- **für vorübergehende Tätigkeiten an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde** (zB bei Entsendung für Ausbildungszwecke an einen Schulungsort, bei Springertätigkeiten oder Aushilftätigkeiten in einer anderen Filiale des Unternehmens; wobei in diesen Fällen für die Steuerfreiheit naturgemäß eine durch die vorübergehende Tätigkeit vorgegebene zeitliche Beschränkung besteht).

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beedeter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beedeter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

Ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung nicht möglich (zB bei Vereinen und Arbeitgebern mit weniger als fünf Mitarbeitern), gilt nach der neuen Rechtslage auch eine **bindende Vereinbarung des Arbeitgebers mit allen Dienstnehmern** als Verpflichtung.

Das Tagesgeld kann künftig unabhängig vom Vorliegen einer lohngestaltenden Vorschrift auch **nach Kalendertagen** abgerechnet werden. Weiters wurde bei **Auslandsreisen** die Aliquotierung des Tagesgeldes (bisher Drittel-Regelung) an die Regelung für Inlandsreisen angepasst: Danach steht ab 1.1.2008 auch für Auslandsreisen **ab drei Stunden für jede angefangene Stunde ein Zwölftel** des jeweiligen Landessatzes zu.

b) Nächtigungsgeld

Das **pauschale Nächtigungsgeld** beträgt unverändert **€ 15 pro Nacht** (ohne Nachweis der Nächtigung). Bei einer Dienstreise zu einem Arbeitsort, bei der der Arbeitnehmer so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (in der Regel ab einer Entfernung von 120 km), geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Arbeitsort (Einsatzort) nach einem Zeitraum von sechs Monaten zum Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ab dem siebenten Monat gezahlte **pauschale** Nächtigungsgelder sind daher steuerpflichtig.

c) Kilometergeld

Für das betragsmäßig unveränderte **Kilometergeld** gilt ab 1.1.2008 generell eine **30.000 km-Grenze** bzw können max €11.400 (= 30.000 x €0,38 pro km) pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt werden. Steuerfreies Kilometergeld für **Dienstreisen von der Wohnung** aus, gibt es bis zum Ende des Kalendermonats, in dem diese Fahrten erstmals überwiegend zurückgelegt werden.

1.2 WICHTIG: Anmeldung von Dienstnehmern VOR Arbeitsantritt

Wie bereits im email nochmals ausdrücklich festgehalten, hat ab 1.1.2008 die Anmeldung von Dienstnehmern ausnahmslos vor Arbeitsantritt zu erfolgen. Neben der sofortigen Vollmeldung ist auch eine **Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt möglich, wobei in diesem Fall die Vollmeldung binnen sieben Tagen nachzureichen ist**. Unsere Lohnverrechnungskunden haben ein Muster für eine solche Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt bereits erhalten. Diese kann bei Bedarf in unserer Kanzlei angefordert werden. Sie kann per **Fax rund um die Uhr an die Tel-Nr. 05 78 07 61** gesendet werden kann. Faxbestätigung bitte unbedingt aufbewahren! Weitere Details – auch zu den hohen Geldstrafen bei Verletzung von Meldepflichten sind unserer Sonderinformation zu diesem Thema zu entnehmen.

1.3 Arbeitslosenversicherung für freie Dienstnehmer

Mit einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sollen folgende Neuerungen in Kraft treten:

- **Freie Dienstnehmer** werden ab dem 1.1.2008 **zwangsweise** in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 6 %** des gebührenden monatlichen Entgelts wird je zur Hälfte vom Dienstgeber und vom freien Dienstnehmer getragen. Die Altersausnahme von der Beitragspflicht für 56jährige gilt auch für freie Dienstnehmer. Der Bonus bei Einstellung von Personen über 50 gilt wie bei normalen Dienstnehmern.
- **Selbständig erwerbstätige Personen können sich ab dem 1.1.2009** in die **Arbeitslosenversicherung** einbeziehen lassen. Den Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Höhe von 6 % der Beitragsgrundlage muss der Selbstständige zur Gänze selbst tragen. Als Beitragsgrundlage kann wahlweise ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage nach GSVG gewählt werden. Die einmal gewählte Beitragsgrundlage gilt so lange, bis ein zulässiger Austritt erfolgt. Ein Austritt ist frühestens nach 8 Jahren möglich.
- **Freie Dienstnehmer** werden ab dem 1.1.2008 auch in die **Insolvenz-Entgeltsicherungsbeitragspflicht** einbezogen. Den Beitrag in Höhe von 0,55 % (Beitragsatz 2008) des gebührenden monatlichen Entgelts trägt alleine der Dienstgeber.

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

1.4 Neuerungen im Arbeitszeitgesetz

Mit 1.1.2008 treten folgende Änderungen im Arbeitszeitgesetz in Kraft:

- Der Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung kann eine Verlängerung der täglichen **Normalarbeitszeit auf 10 Stunden** zulassen. Damit soll eine Viertageweche ermöglicht werden. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat existiert, kann die Vereinbarung der Viertageweche (mit Verlängerung der Normalarbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag) auch schriftlich mit jedem Arbeitnehmer vereinbart werden.
- In Kollektivverträgen kann die tägliche Normalarbeitszeit – bei arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit – sogar auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.
- **Teilzeitbeschäftigte** ArbeitnehmerInnen, die Arbeitsleistungen über das vereinbarte Ausmaß hinaus erbringen, erhalten **für geleistete Mehrstunden künftig einen Zuschlag von 25 %**. Die Mehrstunden sind aber dann nicht zuschlagspflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalendervierteljahres durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.
- Kollektivvertragliche (kurze) Verfallfristen für geleistete Über- oder Mehrstunden werden durch **fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen** gehemmt. In diesen Fällen gilt die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren.

2 Abgabensicherungsgesetz 2007

Schwerpunkte des am 6.12.2007 im Parlament beschlossenen Abgabensicherungsgesetzes 2007 (AbgSiG 2007) sind Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sowie zur Vermeidung von Steuergestaltungen. Nachfolgend nur die wichtigsten Neuerungen:

2.1 Einkommensteuer

- Ab 2007 können Einnahmen-Ausgabenrechner durch den **Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)** bekanntlich 10 % des Gewinnes steuerfrei stellen, wenn sie in dieser Höhe begünstigte Investitionen (bestimmte abnutzbare Sachanlagen oder bestimmte Wertpapiere) tätigen. Werden **Wertpapiere** angeschafft und scheiden diese vor Ablauf der vierjährigen Behaltefrist aus, kann nach der im AbgSiG 2007 enthaltenen Neuregelung eine Nachversteuerung nicht mehr durch eine Ersatzanschaffung von Wertpapieren, sondern nur durch die Anschaffung **begünstigter Sachanlagen** vermieden werden. Wirtschaftsgüter, für die der FBiG geltend gemacht wurde, müssen weiters nicht mehr in einem gesonderten Verzeichnis zu den Steuererklärungen erfasst werden. Der FBiG ist im Anlagenverzeichnis zu vermerken, für die Wertpapiere ist ein eigenes Verzeichnis zu führen und auf Verlangen der Finanz vorzulegen.
- Werden für Dienstnehmer nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar eines Jahres noch **Bezüge für das Vorjahr** abgerechnet und ausbezahlt (zB Überstunden), sind diese Bezüge dem Vorjahr zuzurechnen, in den Vorjahreslohnzettel aufzunehmen und die **Lohnsteuer** für das Vorjahr bis **15. Februar** abzuführen.. Für die Abfuhr des Dienstgeberbeitrages, die Kommunalsteuer und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wurden entsprechende Anpassungen beschlossen.

2.2 Umsatzsteuer

- Die viel diskutierte und eindeutig EU-widrige Eigenverbrauchsbesteuerung für **im Ausland geleaste PKWs** wird bis **31.12.2010** verlängert
- Die **Mindesteinkaufsgrenze** für steuerfreie **Touristenexporte bleibt bei €75** und wird nicht auf €175 angehoben.
- Ab 1.1.2008 muss für **Werklieferungen** oder **Werkleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken** auch dann eine **Rechnung** ausgestellt werden, wenn sie an einen **Privaten** erbracht wird (Ausstellungsfrist: 6 Monate).
- Klarstellend wird nunmehr – entsprechend der Judikatur des EuGH - gesetzlich verankert, dass ein Unternehmer das Recht auf **Vorsteuerabzug** verliert, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz in der Lieferkette mit einem **Mehrwertsteuerbetrug** behaftet ist

- Unternehmer müssen ab 1.1.2008 **jede Änderung der für die Erteilung einer UID-Nummer maßgeblichen Verhältnisse** (zB Beendigung der Unternehmereigenschaft) dem Finanzamt innerhalb eines Monats **anzeigen**. Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann mit bis zu €5.000 bestraft werden.

2.3 Sonstige Änderungen

- In der BAO werden die **Höchstbeträge** für diverse **Strafen angehoben** (Zwangsstrafen zur Durchsetzung von behördlichen Anordnungen von €2.000 auf €5.000; Ordnungs- und Mutwillensstrafen von €400 auf €700).
- Im **Finanzstrafgesetz** werden die **Strafen um ca 30 bis 40 % valorisiert**. So können künftig zB Finanzordnungswidrigkeiten mit bis zu €5.000 (bisher €3.625) bestraft werden.
- Wird die seit 15.6.2007 bestehende **Meldepflicht für Bargeld** (und gleichgestellte Zahlungsmittel) ab €10.000 bei Überschreiten der Gemeinschaftsgrenze **vorsätzlich verletzt**, kann dies bis zu **€ 50.000** (bisher € 10.000) Strafe kosten. Die Strafe für die fahrlässige Verletzung der Meldepflicht bleibt mit €5.000 unverändert.
- Im Gebührengesetz ist ab 1.1.2008 eine **Befreiung von den Stempelgebühren** und den Verwaltungsabgaben des Bundes für **Dokumente**, die unmittelbar durch die **Geburt eines Kindes** veranlasst sind und innerhalb von zwei Jahren ausgestellt werden, vorgesehen.

3 Die neue Selbständigenvorsorge

Ab 1.1.2008 werden auch freie Dienstnehmer, Unternehmer und Freiberufler im Rahmen der **neuen Selbständigenvorsorge** wie folgt in das System der „Abfertigung neu“ integriert:

- Für **freie Dienstnehmer** muss der Auftraggeber ab 2008 **1,53 %** des Bruttobezugs an die für das Unternehmen ausgewählte betriebliche Vorsorgekasse abführen. Gemeinsam mit den bereits oben erwähnten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und zum Insolvenzentgeltssicherungsfonds steigen damit die Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer ab 2008 erheblich (5,08 %) an.
- Auch **selbständige Unternehmer mit GSVG-Krankenpflichtversicherung** (das sind vor allem alle Gewerbetreibende) werden ab 2008 verpflichtend in die neue Selbständigenvorsorge einbezogen. Sie müssen im Wege der quartalsmäßigen Vorschreibungen der GSVG-Beiträge 1,53 % ihrer Beitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) im Wege der SVA an die zuständige betriebliche Vorsorgekasse einzahlen.
- Im Rahmen eines **Optionsmodells** können auch **Bauern und Freiberufler** (zB Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) an der neuen Selbständigenvorsorge teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich bis Ende 2008 (bzw im Falle eines Berufsantritts nach dem 31.12.2007 innerhalb von 12 Monaten nach dem Berufsantritt) für eine Teilnahme an dieser Vorsorge entscheiden. Im Falle einer positiven Teilnahmeentscheidung ist die weitere Teilnahme dann aber verpflichtend.

Die Regelungen über die Entnahme der einbezahlten Beiträge entsprechen im Wesentlichen den für Dienstnehmer geltenden Bestimmungen. Spätestens können die bestehenden Guthaben bei Pensionsantritt ausbezahlt werden.

Die neue Selbständigenvorsorge wurde vom Gesetzgeber mit **interessanten steuerlichen Rahmenbedingungen** versehen:

- Die **einbezahlten Beiträge** sind als Pflichtbeiträge **steuerlich voll absetzbar**.
- Die **Veranlagung der Beiträge** in der betrieblichen Vorsorgekasse ist **steuerfrei**.
- Im Falle der **Auszahlung** werden die angesparten Beträge wie eine Abfertigung **nur mit 6 % besteuert**. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei.

4 Steuersplitter

- Das Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen in Form von Wertpapieren oder Rückdeckungsversicherungen muss nach der Neuregelung durch das BudBG 2007 erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2007 beginnen – somit frühestens zum 31.7.2008 – erfüllt sein. Bei Bilanzierung nach dem Kalenderjahr ist der maßgebende Stichtag der 31.12.2008.

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

- Das **Entgelt für das An-, Ab- und Ummelden von Kfz** ist keine unselbständige Nebenleistung der Versicherung / des Versicherungsmaklers und damit steuerfrei, sondern eine **eigenständige Leistung**, die dem Umsatzsteuersatz von 20 % unterliegt.
- Der Vorsteuerabzug für **Faxrechnungen** wird bis **Ende 2008** verlängert.
- Nach den divergierenden Aussagen des Vorjahres hat das BMF nun klargestellt, dass **Autobahnvignetten** ebenfalls zu den **lohnsteuerfreien Sachzuwendungen** gehören (wie Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können).
- **Pendlerpauschale über die Grenze:** Für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Pendlerpauschale zusteht, ist es unmaßgeblich, ob die Wohnung und/oder die Arbeitsstätte im Inland oder Ausland gelegen sind. Daher steht bei Fahrten zwischen einer inländischen Arbeitsstätte und einer im Ausland gelegenen Wohnung für die gesamte Strecke das Pendlerpauschale zu.
- **Arbeitszimmer:** Die regelmäßig erforderliche und zeitaufwendige Arbeit an der Stimme macht das Arbeitszimmer einer Opernsängerin zum Mittelpunkt der Tätigkeit und somit die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer grundsätzlich steuerlich absetzbar. Demgegenüber liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit eines Vortragenden im Hinblick auf den materiellen Gehalt der Tätigkeit nach der Verkehrsauffassung nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sondern an jenem Ort, an dem die Vermittlung des Wissens selbst erfolgt
- **Beschränkt Steuerpflichtige** können seit Juni 2007 neben der 20%igen Bruttoabzugssteuer auch die **35%ige Nettoabzugssteuer** anwenden. In diesem Fall werden mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängende Werbungskosten (wie zB Sozialversicherung und Reisespesen) bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer (Schriftsteller, Künstler, Architekt, Sportler, Artist, Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen) im EU/EWR-Raum ansässig ist und die unmittelbar mit den Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben dem Arbeitgeber vor dem Zufließen der Bezüge schriftlich bekannt gibt.
- **Jene Mehrarbeitszuschläge (25 %)**, die ab 1.1.2008 im Zusammenhang mit einer **Teilzeitbeschäftigung** anfallen, können **nicht** wie die **steuerfreien** fünf Überstunden pro Monat (max €43) verrechnet werden. Diese Zuschläge sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie für eine Mehrarbeit an einem Sonn- bzw Feiertag oder in der Nacht anfallen.
- **Kündigung des Erbschaftssteuerabkommens zwischen Österreich und Deutschland:** Die Bundesrepublik Deutschland hat aus Anlass des Auslaufens der österreichischen Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Ende Juli 2008 das Doppelbesteuerungsabkommen betreffend Erbschaftssteuer mit Wirkung zum Jahresende 2007 gekündigt. Zur Vermeidung einer möglichen Doppelbesteuerung während des Zeitraums vom 1. Jänner 2008 bis 31. Juli 2008 soll aber durch ein gesondertes Abkommen die vorübergehende Weitergeltung des gekündigten Doppelbesteuerungsabkommens bis Ende Juli 2008 sichergestellt werden.

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

5 Steuertipps zum Jahresende 2007

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 31. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

Steuertipps für Unternehmer	erledigt ✓
<p>Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Halbjahresabschreibung für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden; • Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis €400 (exklusive USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) als geringwertige Wirtschaftsgüter; • Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Bilanzierern bzw Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern; <p>möchten wir Sie vor allem auf folgende Steuersparmöglichkeiten hinweisen:</p>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>
<p>Top-Tipp für Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Investitionen zur optimalen Nutzung des neuen Freibetrages für investierte Gewinne (FBiG)</p> <p>Einnahmen-Ausgaben-Rechner (wie zB vor allem Kleinunternehmer und Freiberufler, aber auch Stiftungsvorstände, Gesellschafter-Geschäftsführer oder angestellte Ärzte hinsichtlich ihrer einkommensteuerpflichtigen Sonderklassegebühren) können erstmals im Jahr 2007 bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 €, einkommensteuerfrei stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2007 auch investieren. Als begünstigte Investitionen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). Nicht begünstigt sind hingegen Gebäude (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird. ○ Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds), die vier Jahre lang gehalten werden müssen. <p>TIPP: Wenn Sie den neuen Freibetrag für 2007 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine Prognoserechnung erstellen. Weiters sollten Sie überprüfen, wie viel Sie im Jahr 2007 bereits investiert haben. Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2007 erreichen bzw falls Sie im Jahr 2007 gar nichts investieren wollen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere nutzen.</p> <p>Überhaupt ist die Nutzung der Begünstigung durch den Kauf von Wertpapieren auch deshalb zu empfehlen, weil man dadurch die Gefahr eine Nachversteuerung der Begünstigung durch vorzeitiges Ausscheiden von Investitionen innerhalb der vierjährigen Behaltfrist vermeiden kann.</p>	<p>✓</p>
<p>Verschärfte Aufzeichnungspflichten für Tageslosungen ab dem 1.1.2008</p> <p>Mit 31.12.2007 verlieren alle Unternehmen, die in den Kalenderjahren 2005 und 2006 die Tageslosungen vereinfacht ermittelt und die Umsatzgrenze von 150.000 € überschritten haben, die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung durch Kassasturz. In diesen Fällen sind daher bis zum 31.12.2007 die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen für die ab 1.1.2008 erforderlichen Einzelaufzeichnungen sämtlicher Bareinnahmen und –ausgaben zu treffen (zB Information des Personals, Auflage entsprechender Aufzeichnungsformulare, Anschaffung von Registrierkassen etc).</p>	<p>✓</p>

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

<p>Rechnungen per Telefax – Anerkennung nochmals verlängert bis 31.12.2008</p> <p>Aufgrund des vorliegenden Entwurfs zum Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2007 sollen mittels Telefax übermittelte Rechnungen noch bis zum 31.12.2008 als für den Vorsteuerabzug ausreichend anerkannt werden. Die Verabschiedung des Erlasses bleibt abzuwarten.</p>	✓
<p>Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ab 2007</p> <p>Die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2007 auf € 30.000 (bisher €22.000) angehoben. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz sind Kleinunternehmer im Jahr 2007 daher mit Bruttoumsätzen von bis zu €36.000 (bei einem Steuersatz von 20%) umsatzsteuerfrei (bei 10%igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen, beträgt die Bruttoumsatzgrenze €33.000). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.</p> <p>TIPP: In Einzelfällen kann es sich lohnen, zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird und in diesem Fall noch im Jahr 2007 korrigierte Rechnungen auszustellen sind.</p>	✓
<p>Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie</p> <p>Der Forschungsfreibetrag „neu“ beträgt 25 %, die alternativ mögliche Forschungsprämie beträgt 8 %. Da der FFB bei Kapitalgesellschaften nur eine KöSt-Ersparnis von 6,25 % (25 % KöSt von 25 % FFB) bringt, ist die Forschungsprämie in diesem Fall günstiger. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Neu ist ab der Veranlagung 2007, dass nur Aufwendungen in Betriebsstätten innerhalb des EWR begünstigt sind.</p> <p>Für durch das BMWA bescheinigte Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen kann nach wie vor der „alte“ FFB von 25 % geltend gemacht werden, der insoweit sogar 35 % beträgt, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist.</p> <p>TIPP: Beim FFB „neu“ bzw bei der Forschungsprämie sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte Investitionen begünstigt.</p> <p>TIPP: Seit 2005 gibt es auch eine Forschungsförderung für Auftragsforschungen, die vor allem KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben. Für ab 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu 100.000 € an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der 25%ige FFB „neu“ oder die 8%ige Forschungsprämie geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen.</p>	✓
<p>1.000 €Lehrlingsausbildungsprämie für jeden noch 2007 eingestellten Lehrling</p> <p>Wer heuer noch Lehrlinge einstellt, kann sich für jeden Lehrling noch 1.000 €steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie vom Finanzamt holen. Diese Prämie steht überdies in weiterer Folge in jedem Kalender- bzw Wirtschaftsjahr zu, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist. Voraussetzung für die Prämie ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.</p>	✓

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beedeter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beedeter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

<p>Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2000</p> <p>Zum 31.12.2007 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2000 aus. Diese können daher ab 1.1.2008 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.</p> <p>TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.</p>	✓
<p>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie</p> <p>Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen Bildungsfreibetrag in Höhe von 20 % dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.</p> <p>TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine 6%ige Bildungsprämie geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.</p>	✓
<p>GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2007 beantragen</p> <p>Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können sich bis spätestens 31.12.2007 rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung (Ärzte nur Pensionsversicherung) nach GSVG befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte des Jahres 2007 maximal 4.093,92 € und der Jahresumsatz 2007 maximal 30.000 € betragen werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.</p>	✓
<p>Spenden aus dem Betriebsvermögen</p> <p>Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2007 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2007 getätigt werden.</p> <p>Auch Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind seit 2002 als Betriebsausgaben absetzbar (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.</p>	✓

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter	
<p>Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer</p> <p>Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit 6 % versteuert werden muss.</p>	✓
<p>Prämien für Diensterrfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer</p> <p>Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6 % Lohnsteuer) der Prämien für Diensterrfindungen und Verbesserungsvorschläge steht ein zusätzliches, um 15 % erhöhtes Jahressechstel zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.</p>	✓
<p>Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 €steuerfrei</p> <p>Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.</p> <p>Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.</p>	✓
<p>Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 €steuerfrei</p> <p>Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 € Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.</p>	✓
<p>Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 €steuerfrei</p> <p>(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.</p> <p>Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p>	✓
<p>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei</p> <p>Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von 365 € Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	✓

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

Steuertipps für Arbeitnehmer	
<p>Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2004 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2007</p> <p>Wer im Jahr 2004 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2007 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich steuerpflichtig!</p>	✓
<p>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2007 bezahlen</p> <p>Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2007 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.</p>	✓
<p>Arbeitnehmerveranlagung 2002 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2002 beantragen</p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2007 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2002.</p> <p>Hat ein Dienstgeber im Jahr 2002 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2007 einen Rückzahlungsantrag stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.</p>	✓

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen	
<p>Sonderausgaben bis maximal 2.920 €(Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2007 bezahlen</p> <p>Die üblichen (Topf-)Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales weiterhin KESt-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 € Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von 50.900 € stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.</p>	✓
<p>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag</p> <p>Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.</p>	✓

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

<p>Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag</p> <p>Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von 100 € begrenzt.</p>	✓
<p>Spenden als Sonderausgaben</p> <p>Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit 10 % des Vorjahreseinkommens begrenzt.</p>	✓
<p>Spenden von Privatstiftungen</p> <p>Spendenfreudige Stifter bzw Stiftungsvorstände können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch KESt-frei aus dem Vermögen der Stiftung spenden.</p>	✓
<p>Außergewöhnliche Belastungen noch 2007 bezahlen</p> <p>Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.</p>	✓
<p>Spekulationsverluste realisieren</p> <p>Wer im Jahr 2007 einen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn (über die Freigrenze von 440 € hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die Realisierung eines Spekulationsverlustes ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen des Jahres 2007 gegen verrechnet werden. Selbstverständlich hindert Sie niemand daran, die Aktien einige Tage später wieder zurück zu kaufen.</p>	✓
<p>Prämie 2007 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren</p> <p>Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens 2.115 € in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für 2007 die mögliche Höchstprämie von 9,0 %, das sind rd 190 €. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans Bausparen denken: Für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.000 € pro Jahr gibt es im Jahr 2007 eine staatliche Prämie von 35 €</p>	✓

Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44